

in größeren Städten; Lire 50.— resp. Lire 75.— in kleineren Städten und Lire 15.— resp. Lire 25.— in Gemeinden. An allen Orten ist das Fest gleichzeitig mit kulturellen, propagandistischen Veranstaltungen zu begehen, als solche sind vorgesehen: a) Schaufensterwettbewerb, an dem alle Buchhändler teilnehmen können. (Ein Lokalkomitee wird geeignete Veranstalter zur Prämierung vorschlagen.) b) Vorträge in Theatern. c) Theatralische Aufführungen von italienischen Werken. d) Vorträge und Vorlesungen in kulturellen Vereinen und Zirkeln. e) Umzüge der Studierenden. f) Propaganda für das Buch in den Lokalzeitungen.

Richard Kupfer.

Madlot'sche Drucker, Verlag und Papierwarenfabrik A.G. in Karlsruhe, Baden. — Die Aktionäre werden zu der ordentlichen Generalversammlung am 8. Juni d. J., 11 Uhr vormittags, im Stadtgartenrestaurant in Karlsruhe eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage der Bilanz für 1928/27 nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts. 2. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.

Die Aktionäre werden zu der ordentlichen Generalversammlung am 8. Juni d. J., 11.30 Uhr vormittags, im Stadtgartenrestaurant Karlsruhe eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage der Bilanz für 1927/28 nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts. 2. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. 3. Verkauf des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen gemäß § 303 HGB.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 114 vom 18. Mai 1929.)

Schwabenverlag Aktiengesellschaft in Stuttgart. — Die 55. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 20. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr, zu Stuttgart im katholischen Vereinshaus St. Vinzenz, Friedrichstraße 15, statt. Tagesordnung: 1. Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 1928. 2. Genehmigung der Bilanz. 3. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. 4. Verteilung des Reingewinns.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 110 vom 14. Mai 1929.)

A. Vogel Aktiengesellschaft in Düsseldorf. —

Bilanz zum 31. Dezember 1928.

Aktiva.			
Grundstücke und Gebäude	362 501,—		
Zugang 1928	41 903,55		
	404 494,55		
Abschreibungen	12 736,05	391 758	50
Maschinen und Inventar	445 000,—		
Zugang 1928	101 163,—		
	546 163,—		
Abschreibungen	80 913,—	465 250	—
Vorräte		337 320	21
Kassenbestand		1 161	34
Bank- und Postwechselguthaben		21 991	30
Außenstände		840 833	35
Wertpapiere		115 940	—
		2 174 254	70
Passiva.			
Aktienkapital		900 000	—
Gesetzliche Rücklage		100 000	—
Sonderrücklage		310 000	—
Reservefonds		50 000	—
Schulden		701 311	06
Akzepte		19 767	50
Gewinnvortrag 31. Dezbr. 1927	17 477,31		
Gewinn	75 698,83	93 176	14
		2 174 254	70

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1928.

Aufwand.			
Abschreibungen auf:			
Gebäude	12 736,05		
Maschinen	80 913,—	93 649	05
Handlungskosten	66 219,37		
Handlungsgehälter	145 439,60	211 658	97
Steuern		150 792	28
Reingewinn		93 176	14
		549 276	44
Ertrag.			
Gewinnvortrag vom 31. Dezember 1927	17 477,31		
Rohgewinn	531 799,13		
		549 276	44

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 104 vom 6. Mai 1929.)

Unberechtigte Werbebeiträge des Leipziger Messamts. — Bekanntlich zieht das Messamt auf Grund eines Reichsgesetzes und einer sächsischen Verordnung diejenigen Firmen zu sogenannten Werbebeiträgen heran, die zu den Messen entweder besondere Räume zu Ausstellungszwecken mieten oder in eigenen Räumen ausstellen. Es sind also in erster Linie zur Entstehung des Anspruchs zwei Voraussetzungen erforderlich:

1. das Vorliegen einer Ausstellung, die
2. während der Messe stattfinden muß.

Wenn man Ausstellung definiert als eine Aufstellung von Erzeugnissen der ausstellenden Firma, die zu dem ausschließlichen Zweck erfolgt, Dritte auf die aufgestellten Erzeugnisse hinzuweisen und zu Käufen zu ermuntern, so ergibt sich daraus, daß Firmen, die in ihren eigenen Räumen sogenannte »Musterzimmer« unterhalten, nicht werbebeitragspflichtig sein können. Derartige Musterzimmer findet man häufig bei größeren Verlegern, vor allen Dingen aber auch in Buchbindereien und Druckereten, die sich eine Sammlung von Belegexemplaren zulegen. Selbstverständlich sollen diese sogenannten Musterzimmer gelegentlich auch als Reklamemittel dienen, zumal da sie meist mit dem sogenannten Empfangszimmer oder Wartezimmer zusammenfallen. Bestimmt handelt es sich aber dabei nicht um eine Aufstellung von Erzeugnissen zu dem ausschließlichen Zweck der Kundenwerbung.

Daß die eben geschilderte Aufstellung von Erzeugnissen nicht werbebeitragspflichtig ist, ergibt sich aber weiterhin auch daraus, daß sie nicht mit Rücksicht auf die Messen erfolgt. Der Gedanke der Beitragspflicht ist doch schließlich der, daß eine Heranziehung der Firmen erfolgen soll, die von der Organisation der Leipziger Messe einen unmittelbaren Vorteil durch die Ausstellung eben während der Messezeit haben. Sofern dieser Vorteil sich rein zufällig dadurch ergibt, daß die Firma ihren Sitz in Leipzig hat oder hier ein sogenanntes Musterlager unterhält, entfällt meines Erachtens die Beitragspflicht. Diese Stellungnahme ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Beitragsverordnung, die im Hinblick auf ihren Charakter als Sonderbestimmung unbedingt streng ausgelegt werden muß.

Völlig ungerechtfertigt ist es meines Erachtens aber, einen Zusammenhang zwischen Beitragspflicht und Aufnahme einer Anzeige in das sogenannte amtliche Leipziger Messadreibuch zu konstruieren. Bei dem Leipziger Messadreibuch handelt es sich um die Herausgabe eines Werkes durch eine private Gesellschaft, die wirtschaftlich mit dem Messamt als öffentlicher Körperschaft zwar in engsten Beziehungen stehen mag, rechtlich mit ihm aber nichts zu tun hat. Man kann lediglich so viel gelten lassen, daß bei vorliegender Anzeige im amtlichen Adreibuch die Vermutung für das Vorliegen einer Ausstellung auf Seiten der anzeigenden Firma spricht. Der Beweis des Gegenteils darf aber damit nicht abgeschnitten werden.

Rechtsanwalt Dr. jur. Rudolf Arnold in Leipzig.

Franz Schubert-Preiswettbewerb, veranstaltet von dem Musikverlag Gebrüder Hug & Co., Leipzig und Zürich. — Der Aufruf zur Beteiligung an dem Preiswettbewerb hat starken Anklang gefunden. Für Abteilung 3: a cappella-Chöre, evtl. auch Chöre mit Klavier-Begleitung und einem Solo-Instrument, waren 941 Manuskripte eingereicht worden. Als Preisrichter waren tätig die Herren: Dr. Volkmar Andreae, Zürich, als Vorsitzender — Musikdirektor Fritz Binder, Nürnberg — Generalmusikdirektor Franz von Hoeßlin, Elberfeld — Professor Viktor Keldorfer, Wien — Günther Ramin, Leipzig.

Nach sorgfältiger mühevoller Prüfung ergab sich folgendes Resultat: Da zwei völlig gleichwertige Kompositionen eingereicht waren, werden unter entsprechender Erhöhung zwei erste Preise verteilt, dafür kommt der zweite Preis in Wegfall. Zwei erste Preise: je RM 1000.—. Frühlingsfahrt (Dichter unbekannt) Komponist: Karl Rämpf, M.-Gladbach. Media vita (Lateinischer Hymnus), Komponist: F. Zeilinger, Oberhambach. Dritter Preis: RM 600.—. Abends, wann der Regen fällt (Gedicht von Walter Calé), mit Sopransolo, Komponist: Ludwig Hef, Berlin-Wilmersdorf. — Vierter Preis: RM 500.—. Sonnensriede (Dichter Hans Deisinger), mit Begleitung von Streichinstrumenten oder mit Solo-Geige und Klavier. Komponist: Josef Reiter, Schloß Niedegg (Niederösterreich). — Fünfter Preis: RM 400.—. O Herr, gib jedem seinen eigenen Tod (Gedicht von H. M. Kille), 3stimm. Männerchor, 3 Posauern, 1 Pauke, 1 Becken, Komponist: Georg Böttcher, Jena. — Sechster Preis: RM 300.—. Fabrikgang (Gedicht von Ludwig Lessen), Komponist: Kurt Richter, Dresden.

Die Preis-Chöre werden demnächst in Partitur und Stimmen erscheinen.

Aber die 2. Abteilung des Preiswettbewerbs wird die Jury in einigen Wochen entscheiden. Für die 1. Abteilung, abendfüllende Werke, ist der Schlußtermin für die Einsendung von Manuskripten der 31. Dezember dieses Jahres.

